

## Maskentragpflicht in den Kirchen / Personenbeschränkung

Nachdem die Fallzahlen in der Schweiz weiter stark angestiegen sind, hat der Bundesrat am 28. Oktober weitere Massnahmen beschlossen.

### Maskenpflicht:

- ❖ Es gilt Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Räumen. Auch Kirchen dürfen nur noch mit Maske betreten werden. Die Maskenpflicht in Kirchen bedeutet, dass **auch während der Gottesdienste** eine Maske getragen werden muss. Wer keine Maske dabei hat, kann sich an den Sakristan oder die Sakristanin wenden.
- ❖ Davon ausgenommen sind einzig Kinder unter 12 Jahren und die Mitwirkenden in der Liturgie, die sprechen, einen Text vortragen oder vorbeten am Ambo oder am Altar.
- ❖ Auch in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Pfarrhäuser, Pfarreizentren, Pfarreisekretariate und Jugendräume gilt die Maskentragpflicht.
- ❖ Kann bei der **Spendung von Sakramenten** (z.B. Chrisamsalbung) der Abstand nicht eingehalten werden, muss ebenfalls die Gesichtsmaske getragen werden.

### Personenbeschränkung:

- ❖ Nur das Hauptportal ist für den Einlass der GottesdienstbesucherInnen geöffnet. Vor dem Portal empfängt eine Person die ankommenden Besucher, begrüsst sie und übergibt ihnen eine Platzkarte. Im Kirchenraum sind insgesamt **50** Personen erlaubt.
- ❖ Möchten mehr als die erlaubten 50 Personen die Kirche betreten, müssen sie – auch wenn wir das sehr ungerne tun – abgewiesen werden.
- ❖ Im Kirchenschiff ist nach wie vor jede zweite Bank abgesperrt. Die Masken hebe die **Abstandsregel** nicht auf.